

Beschluss-Vorlage 2019/0053 zur Sitzung am 12.02.2019
des SOZIAL- UND JUGENDAUSSCHUSSES

TOP 4

öffentlich

Betreff: Übernahme der Geschwisterermäßigung für außerhalb Germerings betreute Kinder

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

<u>Kosten laut Beschlussvorschlag:</u>	<u>Kosten der Gesamtmaßnahme</u> (nur bei Teilvergaben)	<u>Folgekosten</u>
Euro		einmalig
Kosten lt. Kostenschätzung		lfd. jährl.
Euro	Euro	Euro

Veranschlagt im Ergebnis-HH 2019	im Investitions-HH 2019	mit Euro	Produktkonto Haushaltsansatz Bereits vergeben

Der zuständige Referent / Die zuständige Referentin StRin Höppner
wurde gehört X

hat zugestimmt X

hat nicht zugestimmt

Sachverhalt:

Die Stadt Germering gewährt Eltern, deren Kinder eine Kindertagesstätte in Germering besuchen, eine Geschwisterermäßigung. Diese wird entsprechend der Beitragsordnung für die städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen folgendermaßen gewährt:

1. Für Familien mit mindestens drei Kindern, für die Kindergeld bezogen wird, ermäßigen sich die Beiträge um
 - 20% bei 3 Kindern
 - 30% bei 4 Kindern
 - 40% bei 5 und mehr Kindern
2. Besuchen aus einer Familie zwei Kinder, für die Kindergeld bezogen wird, eine Kinderbetreuungseinrichtung in Germering (Kinderkrippe, Kindergarten oder –hort) ermäßigen sich die Beiträge für das zweite Kind um 20%. Diese Ermäßigung entfällt, sofern der Beitrag bereits nach Nr. 1 ermäßigt wurde.

Auch in den nichtstädtischen Kinderbetreuungseinrichtungen in Germering werden diese Geschwisterermäßigungen gewährt. Der den Trägern dadurch entstandene Beitragsausfall wird entsprechend einer jährlich vorzulegenden Abrechnung von der Stadt Germering erstattet.

In der Stadt München gibt es ebenfalls eine Geschwisterermäßigung der Besuchsgebühren für „weitere Kinder, die in der Familie leben und eine städtische oder eine nichtstädtische Kindertageseinrichtung besuchen.“ Bisher galt diese Regelung auch für auswärtige Kinder, die eine Münchner Einrichtung besuchen.

Nunmehr hat eine Germeringer Familie, deren beide Kinder eine nichtstädtische Münchner Einrichtung besuchen, mitgeteilt, dass sie ab dem Kindergartenjahr 2018/2019 keine Geschwisterermäßigung mehr erhalten, da die Stadt München diese für auswärtige Kinder nicht mehr gewährt. Deshalb beantragen sie nun die Geschwisterermäßigung bei der Stadt Germering.

Im Zuge der Gleichbehandlung schlägt die Verwaltung deshalb vor, auch für auswärtig betreute Kinder, die als solche keine Geschwisterermäßigung erhalten, die Geschwisterermäßigung entsprechend der Germeringer Beitragsordnung zu übernehmen. Für den Besuchsbeitrag, der ermäßigt wird, wird eine Höchstgrenze von 25 % über dem jeweiligen städtischen Kindergarten-, Krippen- bzw. Hortbeitrag festgelegt. Die Ermäßigung erfolgt auf Antrag der Eltern. Außerdem ist eine Bestätigung über die Nichtgewährung der Ermäßigung, sowie der gezahlten Beiträge vorzulegen. Die Auszahlung erfolgt rückwirkend an die Eltern.

Im Kindergartenjahr 2018/2019 besuchen insgesamt 4 Geschwisterpaare auswärtige Kindertagesstätten. Davon ausgehend, dass beim Besuch einer Germeringer Einrichtung die Geschwisterermäßigung gewährt werden würde, entsteht für die Stadt keine finanzielle Mehrbelastung.

Beschlussvorschlag:

Der Sozial- und Jugendausschuss beschließt, für auswärtig betreute Kinder, die als solche keine Geschwisterermäßigung erhalten, die Geschwisterermäßigung entsprechend der Germeringer Beitragsordnung zu gewähren.

Die Ermäßigung erfolgt auf Antrag der Eltern. Außerdem ist eine Bestätigung über die Nichtgewährung der Ermäßigung, sowie der gezahlten Beiträge vorzulegen.

Die Auszahlung erfolgt rückwirkend an die Eltern.

Rattenberger, Martin; Paech, Barbara

genehmigt OB